

Bern, 8. April 2013



Bundeskanzlei
3003 Bern

Per Mail:

vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Die SP Schweiz erachtet Vernehmlassungsverfahren als wichtige Möglichkeit zur Partizipation und politischen Gestaltung im Rechtsetzungsverfahren. Aus demokratiepolitischer und rechtsstaatlicher Sicht misst sie dem Vernehmlassungsverfahren einen hohen Stellenwert bei. Umso wichtiger sind Anpassungen, die zu mehr Transparenz führen.

Die SP Schweiz ist mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Sie begrüsst insgesamt die Stossrichtung des Gesetzesprojekts, das Vernehmlassungsverfahren transparenter zu gestalten und verbindliche Fristen zu setzen. Der Aufgabe der begrifflichen Unterscheidung zwischen „Vernehmlassung“ und „Anhörung“ kann zugestimmt werden.

Die SP begrüsst die Transparenz der Ergebniskommunikation, welche durch die zwingende Veröffentlichung eines Ergebnisberichts erreicht werden soll. Wir teilen auch die Haltung, dass die Transparenz über die Berücksichtigung der Stellungnahmen und über deren Einfluss auf die nach der Vernehmlassung angepassten Vorlagen verbessert werden soll.

Dass eine Fristverkürzung oder die Form der konferenziellen Vernehmlassung einer sachlich hinreichenden Begründung bedarf, wird von der SP Schweiz explizit begrüsst. Insbesondere mit dem Instrument der konferenziellen Vernehmlassung sollte zurückhaltender umgegangen werden als in der Vergangenheit und der Nutzen eines solchen Vorgehens gegenüber dem regulären jedes Mal vorgängig sorgfältig abgewogen werden. Dass die Beteiligten den Aufwand für die Vernehmlassungen möglichst gering halten wollen, ist nachvollziehbar. Auf der anderen Seite ist der sorgfältige Einbezug der betroffenen Kreise unabdingbar für die Qualität und die Akzeptanz der Ergebnisse. Auch bei einer konferenziellen Vernehmlassung muss die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt werden.

1

Die SP Schweiz geht davon aus, dass Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe d auch Vernehmlassungen über bundesrätliche Berichte von grosser Tragweite betrifft. Sehr fragwürdig war in der Vergangenheit namentlich das Vorgehen des VBS bei der so genannten „Anhörung“ über den Armeebericht 2010. Mit Schreiben vom 28. Mai 2010 hat das VBS die Parteien eingeladen, bis am 10. Juli 2010 schriftlich zum Entwurf des „Armeeberichts 2010“ Stellung zu nehmen. Das VBS kündigte an, dieser werde ab dem 7. Juni 2010 im Internet verfügbar sein. Dennoch lag bis am 8. Juli 2010 – also kurz vor Ferienbeginn – immer noch kein Entwurf eines „Armeeberichts 2010“ vor, sondern bloss ein Foliensatz und ein paar mündliche Ausführungen eines Brigadiers. Ein solches Anhörungsverfahren ist politisch und rechtlich höchst fragwürdig. Immerhin führte der Armeebericht 2010 zum Bundesbeschluss 10.089, in dem die Erhöhung des Armeepfandes von 4.1 Milliarden (Durchschnitt der Jahre 2009–2011) auf 5 Milliarden (ab 2014) gefordert wird. Diese grosse finanzielle Tragweite des Armeeberichts war allen Mitwirkenden stets bewusst und ohne weiteres bereits bei Eröffnung des Anhörungsverfahrens erkennbar.

Die automatische Verlängerung der Fristen bei Feiertagen ist begrüssenswert, die SP Schweiz schlägt aber vor, bei den Sommerferien und bei Weihnachten / Neujahr grundsätzlich um einen ganzen Monat zu verlängern.

Bei den durch die Departemente oder die BK eröffneten Vernehmlassungen soll der Kreis der Adressaten – wie bisher – auf die durch das Vorhaben direkt betroffenen Personen und Organisationen beschränkt werden können. Diese Beschränkung muss aber sorgfältig und aufgrund nachvollziehbarer Kriterien vorgenommen werden, um nicht den Anschein von Willkür zu erwecken.

Die SP Schweiz bedauert es, dass diese wichtigen Neuerungen nur bei den vom Bundesrat, den Departementen und den parlamentarischen Kommissionen eröffneten Vernehmlassungen zum Tragen kommen, nicht aber bei jenen der kantonalen Fachdirektorenkonferenzen. Die Problematik kann anhand der kantonalen Gesundheitsdirektorenkonferenz GDK aufgezeigt werden: Deren Vereinbarungen und Verordnungen sind in ihrer Wirkung und ihren Folgen oft gleichwertig mit Bundesgesetzen und Bundesverordnungen. Die GDK orientiert sich in ihren Vernehmlassungsverfahren aber nicht am Vernehmlassungsgesetz, sondern stützt sich auf das VwVG ab, wodurch für die Meinungsbildung in strukturierten Körperschaften absurd kurze Vernehmlassungsfristen resultieren, die offenbar auch auf Gesuch hin kaum je verlängert werden. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn auch die Vernehmlassungsverfahren interkantonaler Vereinbarungen den Bestimmungen des Vernehmlassungsgesetzes unterstellt würden. Die SP würde es deshalb begrüßen, wenn in der Botschaft dargelegt würde, welche Möglichkeiten hierfür bestehen und welche praktischen und institutionellen Gründe aus Sicht des Bundesrates dafür oder dagegen sprechen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär